Nr. 2 Februar 1918

Monatsblätter.

Herausgegeben von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Postscheckkonto Berlin 1833.

Vierte Versammlung:

Montag, den 18. Februar 1918, abends 8 Uhr, im Vereinshause von St. Peter und Paul, Klosterhof 33/34, Eingang B.

Gymnasialdirektor Dr. Fredrich:

a) Die Kähne der Marienkirche.

b) Ansichten Stettins aus den Jahren 1789—1794. (Mit Lichtbildern.)

Der Betrieb der **Bibliothek** (Karkutschstraße 13, Königl. Staatsarchiv) muß sehr eingeschränkt werden, da Herr Archivar Dr. Grotefend zur Fahne einberufen ist. Etwaige dringende und eilige Wünsche werden jedoch gern durch Herrn Dr. Grotefend sowie durch die Herren Beamten des Königl. Staatsarchivs, soweit es ihre freie Zeit gestattet, erfüllt werden. Zuschriften und Sendungen sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten. Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekzimmer zur Einsicht aus.

Adresse des Vorsitzenden: Geheimrat Dr. Lemcke, Pölitzer Straße 8.

Adresse des Schatzmeisters: Konsul Ahrens, Pölitzer Straße 8.

Adresse des Bibliothekars und Schriftleiters: Königlicher Archivar Dr. Grotefend, Deutsche Str. 32. Fernruf 3000.

Das Museum der Gesellschaft befindet sich in dem **Städtischen Museum** an der Hakenterrasse und ist im Februar Sonnabends von ½12 bis 4 Uhr, Sonntags von ½11 bis 4 Uhr geöffnet. **Der Eintritt ist kostenfrei.** Der Studiensaal ist während der oben angegebenen Zeiten geöffnet.

Wir bitten dringend, uns von Wohnungswechsel sowie Änderung der Stellung und Titulatur möglichst bald Nachricht zu geben, damit in der Zustellung der Sendungen keine Störung eintritt. Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der Zustellung sind an den Vorstand, nicht an die Schriftleitung zu richten.

Damit unseren auswärtigen Mitgliedern die Portokosten erspart bleiben, haben wir uns dem Postscheck-Konto angeschlossen. Die auswärtigen Mitglieder bitten wir daher, den **Jahresbeitrag** von 8 Mark mittelst Zahlkarte auf unser Postscheck-Konto Nr. 1833 Berlin einsenden zu wollen.

Das Erscheinen des 21. Bandes der „Baltischen Studien" (1917) wird sich auch in diesem Jahre infolge verschiedener durch die jetzigen Verhältnisse bewirkter Umstände etwas verzögern.

Otto Doerings Rechtsstreit in den Jahren 1540 bis 1543 um seine Stiftspfründe zu Stettin und seine Pfarre zu Pasewalk.

Von Pastor Dr. Plantiko.

(Fortsetzung.)

Doering mag die Unsicherheit seiner Ansprüche, sei es in Anbetracht eines nicht ganz guten Gewissens, sei es im Hinblick auf die mancherlei Rechtsverschiebungen, selbst gefühlt haben. Beides mußte jedenfalls seinen Gegnern zugute kommen. Zunächst wurde ihm der allgemeine Vorwurf gemacht, daß er sich das Strafurteil des Kaiserlichen Kammergerichts erschlichen habe. Ferner war dem Kapitel und seinem Dekan keine Vorladung zur Verantwortung zugegangen, wodurch das Urteil an sich seine Rechtskraft eingebüßt haben sollte. Schließlich war das Urteil nur dadurch zur Kenntnis der Beklagten gelangt, daß Doering die Verkündigungsschrift bei nächtlicher Weile an die Tür der St. Marienkirche geheftet hatte. An sich war das eine gebräuchliche Form der Veröffentlichung, namentlich in kirchlichen Angelegenheiten; aber nachdem die Stiftspfründner weltliche Beamte im Dienste der Herzoge geworden waren, konnten sie solche Urteilsverkündigungen wohl unbeachtet lassen. Doering mochte im guten Glauben gehandelt haben, wenn er das herzogliche Hofgericht nicht als zuständig in geistlichen Angelegenheiten erachtete, zumal da das Kamminer Bistum seit Alters her sich der Exemtion erfreute, wodurch Klagen gegen dieses stets unmittelbar an die Kurie gewiesen waren. Vor dem Ausbruch der Reformationsbewegung fanden darum geistliche Gerichtssachen stets ungehindert ihre Erledigung in Rom. Doch jetzt brauchten sich die Herzoge eine solche Übergehung ihres Gerichtsstandes nicht

gefallen zu lassen. Nach dieser veränderten Rechtsanschauung verfuhr darum auch der mit der Wahrnehmung der Interessen des Stiftskapitels und der Stadt Pasewalk betraute Anwalt, indem er anfangs 1543 die Zuständigkeit des Kaiserlichen Kammergerichts ablehnte und Überweisung der Doering'schen Händel an das herzogliche Gericht beantragte.

Es sieht wie ein verschmitzter Winkelzug aus, wenn Doering angibt, der von ihm bestellte Inhaber seiner Stiftsherrnwohnung habe für die Übermittelung der Urteilsverkündigung an seine richtige Adresse nicht sorgen können, weil er aus dieser hinausbefördert worden sei. Daraus sei ihm denn die Verlegenheit erwachsen, selbst das Urteil in der beanstandeten Weise zu veröffentlichen. Durch alle diese Umstände sollte die Urteilsverkündigung und seine Vollstreckung hintangehalten worden sein. Mit Unkenntnis sollte sich das Kapitel nicht entschuldigen dürfen, da Doering sich außerdem noch an die Herzoge mit der untertänigen Bitte gewandt haben wollte, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die Herzoge sahen sich genötigt, ihre landesherrliche Würde in den kirchlichen Angelegenheiten zu wahren. Sie teilten dem Kammergericht im Herbst 1543 mit, daß Doering als Störenfried in Sachen der neuen Religion und zudem als sittlich nicht einwandsfreier Mensch von ihnen bezichtigt worden sei. Auf ihre Veranlassung sei ihm daher vom Kapitel seine Pfründe entzogen worden. Daran schlossen sie die Aufforderung, die gegen das Kapitel und die Stadt Pasewalk gerichteten Prozesse einzustellen, zumal da durch die Regensburger und Speiersche Ordnung nach dieser Richtung Frieden geboten worden sei.

Bei Gelegenheit der Religionsverhandlnngen in Regensburg mit dem Reichstagsabschied vom 29. Juli 1541 war allerdings das Ergebnis des Nürnberger Religionsfriedens vom 23. Juli 1532 wiederholt worden. In diesem war den Protestanten zugestanden worden, daß sie bis zum Konzil bei ihren Anschauungen und Einrichtungen bleiben dürften. Aber gleichzeitig war auch gefordert worden, daß vor dem Konzil nichts mehr gegen die geistlichen Einkünfte unternommen würde; eine Bestimmung, auf die sich Doering nebst seinem Vertreter ebenfalls gegen ihre Gegner berufen konnten. Was aber die Rechtslage der Herzoge begünstigen mußte, war jedenfalls die kaiserliche, bei dieser Gelegenheit gegebene „Deklaration", die darauf hinauskam, daß das Reichskammergericht nicht mehr in der gewohnten Weise (gemäß dem Augsburger Beschluß von 1530) gegen die Einziehung kirchlicher Güter durch die Protestanten mit Prozessen vorgehen sollte (vgl. G. Egelhaaf, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref. 1893. S. 325 u. 395).

Indessen, das Kammergericht, in dem die Rechtsfindung vom katholischen Standpunkt überwog, vertrat die Auffassung, daß die Gemeinde zu Pasewalk nicht berechtigt sei, sich von ihrem altgläubigen Pfarrer loszusagen und „lutherische Prädikanten" unter gleichzeitiger Vertreibung jenes anzustellen. Der Rat der Stadt, sowie die Kastenherren, d. h. die Verwalter des Kirchenvermögens nach der neuen Ordnung, sollten sich also wegen ihrer Eigenmächtigkeiten verantworten. Daraufhin hatten die Beklagten zwar Ende 1542 den Einwurf der Nichtzuständigkeit des Gerichtshofes erhoben, aber dennoch nicht unterlassen, durch ihren Anwalt noch mancherlei neues Belastungsmaterial vorzubringen. Daß Doering bei seinem Fortgang im August 1531 für Vertretung gesorgt habe, wurde nicht bestritten, aber diese war unbefriedigend gewesen. Einer seiner Vertreter, ein Mönch, hatte durch seinen Lebenswandel bei den Pasewalker Bürgern Anstoß erregt und es deshalb vorgezogen, nach Prenzlau überzusiedeln. Der andere, ein Weltgeistlicher, war schon nach Jahresfrist gestorben. Die Pasewalker Pfarrkinder hatten daher die geistliche Versorgung ein paar Jahre schmerzlich entbehren müssen. Daraufhin war dann im Jahre 1535 die Pfarre auf Vorschlag des im Wolgaster Landesteil regierenden Herzogs Philipp wieder besetzt worden, und zwar bei Gelegenheit der hier am 19. Juni 1535 durch Joh. Bugenhagen veranstalteten Kirchenvisitation. Pasewalk steht damit in erster Reihe unter den gleich nach dem Einführungsbeschluß der Reformation mit einer Visitation bedachten Städten. Die St. Marienkirche wurde mit zwei Predigern, die St. Nikolaikirche mit einem besetzt. (v. Medem, Einführung der evangelischen Lehre in Pommern. 1837.)

Die Darstellung Doerings weicht von diesen Angaben wiederum bedeutend ab. Die von ihm bestellten Vertreter sollten an der Verrichtung des Gottesdienstes verhindert worden sein. Als Tag ihrer gewaltsamen Vertreibung wird der Dienstag nach Pfingsten angegeben, worauf dann ein lutherischer Prädikant in Gestalt eines „verlaufenen Mönchs" eingesetzt worden sei.

Im Jahre 1540 war Doering nach Pasewalk von seiner italienischen Reise zurückgekehrt und hatte das Pfarrhaus wiederbegehrt für die Zeit seiner Lebensdauer, weil er Geld daran verbaut habe. Der Herzog hatte diesen Wunsch auch gewährt unter der Bedingung, daß er sich ruhig verhalten würde. Doch Doering wurde mit einem Mal anderen Sinnes und lehnte die Fortführung des Amtes unter Berufung auf sein vorgerücktes Alter ab. So sollten die Verhältnisse nach der Darstellung der Beklagten in Pasewalk gelegen haben.

Wenn nun Doering nicht länger als bis Michaelis 1542 seines Amtes mehr froh werden konnte, so hatte das gewiß seine besonderen Gründe, die sich unschwer aus den gegenseitigen Prozeßerörterungen erkennen lassen. Das Zugeständnis des Herzogs, von dem er durch Wiedereinzug in das Pfarrhaus Gebrauch gemacht hatte, war jedenfalls an die Bedingung seines Übertrittes zur neuen Lehre geknüpft gewesen, von dem er allerdings nichts wissen wollte. Außerdem hatte er eine Weibsperson mit in das Pfarrhaus genommen und war dadurch zu Vaterfreuden gelangt. Schließlich hatte er den jungen Glaubenseifer der Pasewalker noch dadurch gekränkt, daß er das Kind, der neuen Kirchenordnung zuwider, nicht in der Kirche, sondern im Hause seiner Freundin hatte taufen lassen, um dann Mutter und Kind zu sich ins Haus zu nehmen. Es ist immerhin bezeichnend für seine Selbstgewißheit, daß er diese Beschuldigungen als böswillige Nachreden zurückwies, auf die er, selbst im Falle der Wahrheit, nicht einzugehen brauche.

Bei Betrachtung dieser Vorgänge läßt sich eine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß Doering den Wiedereintritt in das Pfarrhaus und die Verdrängung des lutherischen Prädikanten daraus ermöglichen konnte. Wenn man Kramers Mitteilungen Glauben schenken will, so wäre dies durch einige „Hofjunker" bewirkt worden, deren Gunst sich der offenbar sehr weltgewandte Mann zu verschaffen gewußt hatte. Kramer weiß noch genauer zu erzählen, daß sofort nach Doerings Wiederkehr der Streit mit den Anhängern der lutherischen Lehre nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich entbrannt sei. Als er dann der schriftlichen Fehde sich nicht mehr gewachsen gefühlt habe, soll er seinen Freunden Büchsen in die Kirche

gebracht haben, um seine Gegner mit Erschießen zu bedrohen. Wenn das wirklich der Fall gewesen sein sollte, mußte man freilich annehmen, daß die Pasewalker, die ihn als Unruhestifter bezichtigten, sich geschämt hätten, ihre Schwachheit und Feigheit einzugestehen und deshalb darüber geschwiegen hätten. Aber ganz oberflächlich kann Kramer, der von 1597 bis 1636 in Stettin als Hofprediger stand, auch nicht unterrichtet gewesen sein, da er sogar den Namen des Herrn anzugeben weiß, dem Doering seine „schöne Konkubine" abgespannt hatte, um ein Kind mit ihr zu erzeugen. Der aktenmäßige Bericht erfährt durch Kramer hier noch eine Ergänzung, die völlig einwandsfrei erscheint. Nach ihm machte Herzog Philipp, der den Regensburger Tag 1541 besuchen wollte, in Pasewalk Halt, um im Verein mit den beiden Landessuperintendenten D. Knipstro aus Wolgast und Mag. P. v. Rhode aus Stettin, sowie mit dem Greifswalder Stadtsuperintendenten Nik. Glossenius ein peinliches Verhör gegen Doering anzustellen. Die Untersuchung fiel ungünstig aus, aber Philipp wollte die Entscheidung noch ausstehen lassen, bis sein Mitregent und Oheim, Herzog Barnim von Stettin, auch darüber angehört worden sei.

Doering reiste nun, was auch Kramer bekannt ist, dem Herzog nach Regensburg nach. Dort, wo die Verhandlungen über die den Lutheranern zugedachte Behandlungsweise stattfinden sollten, durfte er nicht fehlen. Unterdessen war jenes Weib samt seinem Kinde ruhig so lange in der Pfarrwohnung geblieben, bis der Rat das Haus wieder für den lutherischen Prediger frei gemacht hatte. Indessen Doering ließ sich so leicht durch nichts bange machen. Bei seiner Rückkehr hatte er auf ziemlich abenteuerliche Weise sich Zugang zur Stadt zu verschaffen gewußt. Ein Fischerkahn hatte ihn bei nächtlicher Weile über das Ückerflüßchen an die Stadt heranbefördert. Dabei muß er sich noch eine Art von Anstiftung zur Urkundenfälschung zu Schulden haben kommen lassen. Ein junger Ratmann und der Stadtkämmerer büßten nämlich ihren Sitz im Rat ein, weil sie sich durch ihn zu einer mißbräuchlichen Anwendung des Stadtsiegels hatten bewegen lassen. Die darob bei den ehrsamen Bürgern ausgebrochene sittliche Entrüstung sollte nun freilich nach Doerings Begriffen seinen Ansprüchen nicht im mindesten abträglich sein. Selbst wenn solche Anschuldigungen wahr wären, was er bestritt, sollte der Rat doch nicht befugt gewesen sein, ihn seines Pfarrsitzes zu entäußern. Er konnte sich darauf stützen, daß er während der Regensburger Tage sehr wichtige Dinge im Anschluß an seinen Glauben ausgerichtet habe, hatte er doch dem dort weilenden päpstlichen Legaten, dem Kardinal Gaspar Contarini bei einer Prozession und am Fronleichnamstage bei der Messe als Kaplan zur Seite gestanden.

Doch allmählich machte sich bei dem unerschrockenen Mann eine Erschöpfung bemerkbar. Dafür spricht der Umstand, daß er sich vom Reichskammergericht die Zulassung zum Eide der Armut am 5. September 1542 erwirkte. Um so bestimmter trat er daher nun mit seinen Ansprüchen auf die ihm vorenthaltenen Amtsbezüge an den Rat hervor. Sie betrugen aus seiner Pasewalker Vikarie 10 Wispel Roggen, aus der Kapelle zum h. Kreuz 3 Wispel und 4 Gulden (1 Gulden = ungefähr 5 Mk.) an barem Geld. Zwei Bürger waren ihm 13 Flor. Pächte und Zinsen, 5 Flor. Dienstgelder, den Zehnten und seine Rauchhühner schuldig geblieben. Der Rat und die säumigen Zahler sollten sich dafür in Speier persönlich verantworten. Sie verweigerten aber im Spätherbst 1543 ihr Erscheinen, da die Sache vor das Gericht der Herzoge gehöre. Im Übrigen machten sie für ihre Ehrlichkeit geltend, daß 8 Wispel und ein geistliches Lehen der Entgelt für den von Doering als Stadtschreiber verwalteten Posten und ihm auch bis 1542 gezahlt worden seien. Das war das Jahr gewesen, wo er sich zuletzt nach Speier aufgemacht hatte, um hier am 5. September 1542 den Armutseid zu leisten. Bei dieser Gelegenheit hatte er selbst bis zu seiner Rückkehr Verzicht geleistet. Die Klage gegen sie als Landfriedensbrecher sollte damit gegenstandslos geworden sein. Nach Doerings Wunsch und Willen kann also der von ihm so klüglich angesponnene und eifrig verfochtene Prozeß gegen die Stadt Pasewalk ebenso wenig geendet haben wie der gegen den Dekan und das Kapitel des St. Marienstifts.

(Schluß folgt.)

Zu dem Lutherporträt von Nummer 11 (1917).

Wir sind jetzt in der Lage, für den neulich in Heft 11 dieser Monatsblätter, Jahrgang 1917, aus dem Visierungsbuche des Herzogs Philipp II. von Pommern veröffentlichten Lutherkopf das Original nachzuweisen. Es ist ein Porträt des Reformators, das in den Uffizien in Florenz hängt und von der Hand des älteren Cranach, der ein Hausfreund Luthers war, gemalt ist. Außer dem Handzeichen des Malers (Drachen) trägt es die Jahreszahl 1529 und ist z. B. abgebildet in dem Buche: „J. Boehmer, Martin Luthers Werke".

Fredrich.

Ein Steinhammer im Madüsee.

Der vorgeschichtlichen Sammlung des Pyritzer Gymnasiums ist von Herrn Fischmeister Dorow in Werben am Madüsee ein durchbohrter Steinhammer aus schwarzem Granit geschenkt worden. Der Hammer ist 11 cm lang, 4,5 cm breit, 5 cm hoch. Das Bohrloch, 2,5 cm weit, sitzt nicht genau in der Mitte, sondern näher an der einen Längsseite. Die Schneide läuft nicht senkrecht zur Grundlinie, sondern tritt oben zurück. Das schöne Stück wird besonders interessant durch den Ort, an dem es gefunden ist. Herr Fischmeister Dorow hat es beim Fischen in 1 m Wassertiefe etwa 100 m vom Ufer entfernt vor Raumersaue aus dem Madüsee geholt. Wie ist der Hammer ins Wasser des Sees gekommen? Man könnte meinen, weil er durchbohrt ist, er sei als Netzsenker benutzt worden. Doch spricht dagegen, daß er eine ziemlich scharfe Schneide hat, die dem Netzwerk doch leicht hätte gefährlich werden können. In meinem Besitz befindet sich ein kleines Steinbeil, augenscheinlich aus demselben Gestein, 12 cm lang, an der Schneide 5,5 cm hoch, 2 cm breit, nach hinten zu einem runden Ende spitz zulaufend. Dies Beil ist am Kattengraben nahe dem Madüsee gefunden, also höchstens 1 km von der Fundstelle des Hammers entfernt. Die Fundstelle liegt nur wenig höher über dem Meeresspiegel als die des Hammers. Vielleicht lassen sich beide Funde mit einem Klimawechsel in vorgeschichtlicher Zeit erklären. Gegen das Ende der jüngeren Steinzeit trat in Deutschland mit zunehmender Erwärmung eine längere Trockenperiode ein, die während der Bronzezeit anhielt; vgl. Hausrath, Pflanzengeographische Wandlungen der deutschen Landschaft. Leipzig und Berlin. 1911. S. 66 f. In dieser Zeit könnte der Spiegel des Madüsees so weit gesunken sein, daß eines Menschen Fuß jene Stellen betreten konnte, wo die Steingeräte

gefunden sind. In dieser Trockenperiode wuchs auf dem Madanzig nördlich des Kattengrabens ein Wald. In der Eisenzeit, kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung, wurde das Klima wieder feuchter; vgl. Hausrath a. a. O. Der Spiegel des Madüsees hob sich. Der Wald auf dem Madanzig ertrank; der Steinhammer verschwand unter dem Wasser. Jener von Hausrath angenommene Klimawechsel wird auch sonst durch die vorgeschichtlichen Verhältnisse des Weizackers nur bestätigt; vgl. Holsten, Volkskunde des Weizackers. Stettin 1914. S. 85. Vielleicht dürfen wir auch daran denken, was die Volkssage von der alten Stadt Werben zu berichten weiß. Diese soll nicht gleich dem heutigen Dorfe Werben am Madüsee sein, sondern sie ist in den Fluten des Sees versunken; vgl. Tamm, Die Volkssagen von Pommern und Rügen. Berlin 1840. S. 206 ff. Haas, Pommersche Sagen. Berlin-Friedenau 1912. S. 89. Robert Holsten.

Bericht über die Versammlung.

In der 3. Versammlung am Montag, 21. Januar, hielt Professor Dr. Altenburg seinen Vortrag über „Stettiner Schiffbau in älterer Zeit." Nach der Überlieferung des 18. Jahrhunderts, die sich aus den Akten nachweisen läßt, war die älteste Stätte des Stettiner Schiffbaus die Schiffbaulastadie, dort besonders der „Zimmerplatz hinter dem Schlachthaus" und der „Königliche Holm", kurz auch „Schiffsholm" oder „vormalige Kron-Pram-Stelle" genannt. Die Bezeichnung geht auf die Schweden zurück, die dort 1631/32 die erste Befestigung anlegten. Infolge der räumlichen Beschränktheit jener Bauplätze mußten später andere Werften bezw. Kielholstellen angelegt werden: am Holzbollwerk 1707, auf dem Rats-Klapp-Holzhof oder Mellenhof am Dunzig 1774—1779, vor allem am Brückenkopf vor dem Parnitztor nach dem siebenjährigen Kriege, auf dem Bleichholm. Außerdem wurden wiederholt die Höfe der Holzhändler zum Schiffbau benutzt; z. B. auf der Oberwiek schon 1756, einige Jahrzehnte später auch auf der Niederwiek. Um 1800 wurde der Schiffbau immer mehr dorthin verlegt, bald auch nach Grabow, wo er seit der Begründung der Nüsckeschen Werft (1815) seine bleibende Stätte, bald auch seinen Mittelpunkt fand. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts läßt sich dort eine größere Anzahl leistungsfähiger Werften für Holz- und Segelschiffbau nachweisen, die um 1860 eine hohe Blüte erreichten. Im Wettbewerb mit dem inzwischen aufgekommenen Eisen- und Dampfschiffbau begann dann für die Werften alten Stils ein sehr harter Kampf, aus dem sich nur ganz wenige Betriebe, z. T. erst nach völliger Umgestaltung und Erweiterung bis heute erhalten konnten.

Auf die Entwickelung des Eisenschiffbaus ging der Vortragende nicht weiter ein. Dagegen gab er einen geschichtlichen Überblick über das Gewerbe der Schiffbauer in Stettin und untersuchte an der Hand von Siegel-, Stein- und anderen Bildern die Haupttypen Stettiner Schiffe, besonders der ältesten Zeit, im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung derselben. Ausführlich behandelte er die wichtigsten Gebräuche und technischen Fragen des Stettiner Holzschiffbaus während der letzten 100 Jahre seiner aufsteigenden Entwickelung (1770—1870), ließ aber den Einfluß der Politik auf den Schiffbau und die handelspolitischen Fragen unberücksichtigt. Dagegen verfolgte er genauer den Bau und die Schicksale einzelner hervorragender, in Stettin bezw. Grabow gebauter Schiffe. Die Ausführungen wurden durch zahlreiche, nach originalen Plänen, Zeichnungen, Stichen und Gemälden hergestellte Lichtbilder erläutert, besonders aus der Zeit der letzten Blüte des Stettiner Holzschiffbaus (1855—1865).

Literatur.

R. Wollermann. Die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stettin. Festschrift zur Einweihung des in den Kriegsjahren 1914—16 neu erbauten Anstaltsgebäudes am 18. Oktober 1916. Stettin, 1916.

Der Verfasser gibt eine Geschichte der Taubstummenanstalt, deren Gründung auf den Oberpräsidenten Sack zurückgeht. Seit 1817 wirkte er für die Einrichtung einer solchen, aber erst 1839 wurde sie in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminar zu Stettin eröffnet. Seitdem hat sich die Anstalt immer weiter entwickelt und ist so gewachsen, daß auch der 1859/61 in der Neustadt errichtete Bau nicht mehr genügte. So ist dann ein sehr stattliches Gebäude an der Krekower Straße aufgeführt worden, von dem zahlreiche der Festschrift beigegebene Bilder eine gute Vorstellung vermitteln. Die Schrift bietet neben dem Lokalen auch gar mancherlei zur allgemeinen Geschichte der Bildung und Fürsorge der Taubstummen und darf darum auch auf Beachtung in weiteren Kreisen Anspruch machen. M. W.

In den Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum Jahrgang 1916 (S. 75—120) behandelt Dr. Otto Pelka die Meister der Bernsteinkunst. Dabei werden auch die pommerschen Bernsteindreherzünfte erwähnt und namentlich die Stolper Meister seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts zusammengestellt; es werden im ganzen 186 aufgeführt. Im Anhange kommen noch drei Verzeichnisse von Angehörigen der Stolper Bernsteinhändlerzunft aus den Jahren 1780, 1781 und 1787 sowie einige Schriftstücke zum Abdruck. Von Kolberger Meistern werden nur sechs genannt, von der Kösliner Zunft sollen sich überhaupt keine Angaben machen lassen. Ich glaube nicht, daß das Material für unsere Kenntnis von diesem Gewerbebetriebe auch nur annähernd erschöpft ist. Im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin befinden sich sicherlich noch umfangreiche Aktenstücke über die pommersche Bernsteinkunst; ich verweise z. B. nur auf solche in dem deponierten Archiv der Stadt Körlin oder auf die von G. Gaebel benutzten Archivalien (Monatsbl. 1912; S. 138 ff.). Ich merke noch an, daß im Stettiner Bürgerbuche 1530 „Tewes Benike, ein Bernstehndreher" und 1587 „Martin Stubbe, ein Bernsteinschneider" verzeichnet sind. Den letzteren empfiehlt 1610 Herzog Philipp seinem Bruder Franz (Kgl. Staatsarchiv Stettin: v. Bohlen Manusk. 341.). M. W.

Inhalt.

Für die Schriftleitung: Archivar Dr. Grotefend in Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.
Verlag der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.